

BUNDESGERICHTSHOF

IV_ZR_129/67

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Angestellten Anton Alfred M [REDACTED], H [REDACTED]
J [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägers und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

seine Ehefrau, die Sprechstundenhilfe Anna Elisabeth M [REDACTED],
geb. M [REDACTED], H [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 18. Oktober 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Maaß, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. März 1967 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

G r ü n d e :

Die Parteien haben am 18. September 1948 die Ehe geschlossen. Aus der Ehe ist der am [REDACTED] 1949 geborene Sohn Bernd hervorgegangen. Der Kläger hat auf Scheidung der Ehe aus Verschulden der Beklagten, hilfsweise wegen dreijähriger Heimtrennung geklagt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos.

In den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils wird ausgeführt, der Kläger könne Scheidung weder aus Verschulden der Beklagten (§ 43 EheG) noch wegen Heimtrennung (§ 48 EheG) verlangen. Zur Heimtrennungsklage wird dargelegt, es könne dahinstehen, ob der Widerspruch der Beklagten gemäß § 48 Abs. 2 EheG begründet sei. Dem hilfsweise gestellten Scheidungsbegehren sei aber gemäß § 48 Abs. 3 EheG nicht stattzugeben, weil das wohlverstandene Interesse des 18 Jahre alten Sohnes der Parteien eine Aufrechterhaltung der Ehe erfordere. Wegen der Einzelheiten der Darlegungen zu dem letzteren Punkt wird auf die Gründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen. Die Revision ist in dem Urteil nicht zugelassen.

- 3 -

Mangels einer Erklärung der Zulässigkeit der Revision auf Grund des § 546 Abs. 1 ZPO wäre die Revision nur statthaft, wenn es sich bei der hilfsweise auf § 48 EheG gestützten Klage darum handelte, ob der Widerspruch des anderen Ehegatten zu berücksichtigen ist. Diese Frage kommt nicht zum Zug, denn das Berufungsgericht hat die Abweisung der auf § 48 aaO gestützten Klage ausdrücklich nur darauf gestützt, daß die Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 aaO vorlägen und dahingestellt gelassen, ob der Widerspruch der Beklagten durchgreife. Bei dieser Sachlage ist die Revision mangels einer in dem angefochtenen Urteil ausgesprochenen Zulassung nicht statthaft (LM Nr. 2 zu § 547 Abs. 1 ZPO). Die Ausführungen der Revisionsbegründung, die Revision sei zulässig, weil der Streit der Parteien in Wirklichkeit nur darum gegangen sei, ob der Widerspruch der Beklagten zu beachten sei, liegen neben der Sache. Es kommt für die hier entschiedene Frage der Statthaftigkeit der Revision nicht darauf an, worum die Parteien gestritten haben, sondern allein darauf, aus welchen Gründen das Berufungsgericht der Klage nicht stattgegeben hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

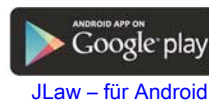
Streitwert: 3.000,- DM.

Ascher

Dr. Graf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)